

Import-One-Stop-Shop Verfahren (IOSS) und One-Stop-Shop Verfahren (OSS)

Mit in Kraft treten neuer Gesetzesgrundlagen wird die 22 EUR Wertgrenze für Waren aus Drittländern abgeschafft. Aus Zollsicht bedeutet das, dass ab Juli alle grenzüberschreitenden Sendungen, unabhängig vom Warenwert, an Privatpersonen innerhalb der EU verzollt werden müssen.



IOSS Verfahren

Im Zuge der Abschaffung der Wertgrenze wird ab 01. Juli 2021 ein neues Gesetz in Kraft treten, dass den Online Handel vereinfachen, Mehrwertsteuer-Betrug bekämpfen und faire Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen schaffen soll. Das IOSS Verfahren, auch bekannt als besonderes Besteuerungsverfahren, kann von im Drittland ansässigen Unternehmen, die Fernverkäufe an Endkunden in die EU tätigen, sowie deren Vertreter in Anspruch genommen werden. Um sich von der Einfuhrumsatzsteuer befreien zu lassen, darf der Warenwert der importierten Waren einen Wert von 150 EUR nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens müssen sich die Unternehmen online bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Die Registrierung muss einmalig erfolgen und gilt für alle EU-Mitgliedsstaaten. Die Beantragung der Teilnahme ist seit dem 01. April 2021 möglich. Im Anschluss erhalten die Unternehmen eine IOSS-Registriernummer.

OSS Verfahren

Für B2C Sendungen, die in der EU zum freien Verkehr abgefertigt wurden und an einen Privatkunden weiter verkauft werden, kann der Verkäufer das OSS Verfahren in Anspruch nehmen. Ab einem EU-weiten Umsatz von über 10.000 EUR ist der Verkäufer dazu verpflichtet, die jeweilige Landesmehrwertsteuer vom Bestimmungsmitgliedstaats in Rechnung zu stellen und abzuführen. Hierfür bietet die freiwillige Teilnahme am OSS Verfahren ab dem 01. Juli 2021 eine Vereinfachung, indem die Mehrwertsteuer zentral angemeldet werden kann. Dazu ist ebenfalls eine einmalige Registrierung erforderlich.